

TREUHAND|SUISSE
Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach 8520
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax +41 31 380 64 31

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 30.3.2010

**Vernehmlassungsantwort / Termin 2.4.2010
Kreisschreiben über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen in rubrizierter Angelegenheit. Wir freuen uns über die Möglichkeit der Stellungnahme und der Anhörung vom 27. April 2010. Die Kommission „Fachfragen“ des Verbandes hat sich unter der Leitung von Herrn Daniel J. Egger (Genf) kurzfristig mit diesen Fragen auseinandergesetzt, was zu nachfolgenden Überlegungen geführt hat.

Im Sinne einer weiteren Vorbemerkung stellen wir einmal mehr fest, dass uns die Einladungen zu solchen Stellungnahmen zunehmend mit sehr knapp bemessenen Fristen zugestellt werden. Dieser Umstand ist unbefriedigend und verunmöglicht intensive Auseinandersetzungen im Gremium mit entsprechend ausführlichen Positionsbezügen zu wichtigen Themen. Wir sind Ihnen dankbar für eine etwas grosszügigere Handhabung der Termine.

Ausgangslage

Der Verband TREUHAND|SUISSE umfasst gesamtschweizerisch über 1'900 Firmen und Einzelmitglieder. Als Dachverband der kleinen und mittleren Treuhandfirmen in der Schweiz, welche über 155'000 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie grössere Unternehmungen und Privatpersonen betreuen, befasst sich TREUHAND|SUISSE mit sämtlichen Aspekten der Tätigkeiten unserer Mitglieder. Aus diesem Grund sind unsere Mitglieder teilweise unmittelbar von dieser Thematik betroffen.

Grundsätzlich begrüssen wir ohne weiteres die vorgesehene Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, bringt diese doch gerade für KMU unter Umständen eine

grosse Entlastung der Besteuerung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Denn gerade in diesen Fällen steckt oft die gesamte „Vorsorge“ im Geschäft, wobei meist keine 2. und/oder Säule 3a gebildet werden konnte. Dies ist auf jeden Fall ein Schritt in die richtige Richtung, insbesondere auch im Hinblick auf die Standortpolitik der Schweiz gegenüber dem Ausland.

Andererseits musste TREUHAND|SUISSE feststellen, dass - gerade am Beispiel der Einführung des neuen Art. 37b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer DBG - die zeitgleiche „Verarbeitung“ von Verordnungen und Kreisschreiben weit auseinander liegen, was eine zusammenhängende und auf allen Ebenen beleuchtete Stellungnahme erschwert, um nicht zu sagen: verunmöglicht. Wir würden es sehr begrüßen, wenn inskünftig solche Vernehmlassungen gleichzeitig mit den relevanten Rechtstexten vorliegen, damit sie unter Aktualitätsbezug erörtert und diskutiert werden können. Es wäre allen Betroffenen gedient, denn unsere Gremien müssten sich nicht erneut in die Materie einarbeiten und eine weitere Vernehmlassung erarbeiten, wenn das relevante Kreisschreiben ein Jahr später vorliegt.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Der vorliegende Entwurf des Kreisschreibens erläutert das Gesetz und die entsprechende Verordnung näher. Wir weisen darauf hin dass die Verordnung die drei nachfolgenden Abschnitte nicht berücksichtigt. Weil es sich dabei für unseren Verband um wichtige Anliegen handelt, erlauben wir uns, diese nachstehend nochmals deutlich festzuhalten

Wie bereits in der Vernehmlassung zum Kreisschreiben betreffend die Änderungen bei der selbständigen Erwerbstätigkeit nach der Unternehmenssteuerreform II (Steueraufschub bei Liegenschaften, Ersatzbeschaffung etc.) und der Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (LGBV), wollen wir hiermit nochmals den Antrag einer Praxiserweiterung von Art. 3 der LGBV und entsprechender Punkt 2.4 im Entwurf des vorliegenden Kreisschreiben: **“Wird eine früher mittels Steueraufschub dem Geschäftsvermögen entnommene Liegenschaft gleichzeitig mit der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit verkauft, gilt diese erneut als Geschäftsvermögen. Die aufgeschobenen noch nicht realisierten Reserven sind Bestandteil des Liquidationsgewinns.“**

Die Botschaft zu Art. 6 spricht von einer durchschnittlichen „Lebensversicherung“ hinsichtlich Berechnung des fiktiven Einkaufes. **Unseres Erachtens basieren aber die Berechnungsgrundlagen eher auf dem BVG-Obligatorium, was in dieser Hinsicht eine Ungleichbehandlung unter den Steuerpflichtigen bedeutet.** Dies trifft insbesondere dort zu, wo es einem selbständig Erwerbenden aus verschiedenen Gründen nicht möglich war, sich einer 2. Säule anzuschliessen.

Der Entwurf des Kreisschreibens enthält auch keine Präzisierung zum ordentlichen AHV-Rententalter. Dieses müsste unseres Erachtens bis auf das maximale AHV-Rententalter 70. erweitert werden analog zum BVG und der BVV3 (Art. 6 Abs. 2 Verordnung und Punkt 5.2. des Entwurfes zum vorliegenden Kreisschreiben).

Unter Punkt 6.2.2. und entsprechendem Anhang III Punkt 3. Fortsetzungsklausel und Punkt 4.B) Eintrittsklausel sollte unserer Meinung nach der fiktive Einkauf zur Berechnung zugelassen werden, wird doch der gesamte Liquidationsgewinn dem **Erblasser** zugewiesen und nicht den Erben oder Vermächtnisnehmern.

Zusammenfassend **stellen wir fest:**

- Der Grundsatz der „privilegierten“ Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ist zu begrüssen
- Eine echte Reform läge in der Erweiterung des Liquidationsgewinnes auch auf vorgängig aufgeschobene, noch nicht realisierte Reserven bei Liegenschaften (Steueraufschub). Dies bei gleichzeitigem Verkauf der Liegenschaft(en) und Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit
- Berechnungs-Anpassung des fiktiven Einkaufs auf eine durchschnittliche „Vorsorge“
- die Anzahl Jahre sind vom 25. bis max. 70. Altersjahr zu erweitern
- Sobald der Liquidationsgewinn noch dem Erblasser zugerechnet wird, sollte auch der fiktive Einkauf möglich sein.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und freuen uns über die Berücksichtigung der Anliegen unseres Verbandes in dieser Frage. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass Frau Claudine Meichtry (Bern) an der Anhörung vom 27.4.2010 teilnehmen wird.

Freundliche Grüsse
TREUHAND|SUISSE

Daniel J. Egger
Präsident Kommission Fachfragen

Karl J. Heim
Geschäftsführer